

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles
"Rheinaue - Mombacher Rheinufer" vom 01.12.1960

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I, S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (RGBl. I, S. 1184) wird mit Ermächtigung der Landesregierung Rheinland-Pfalz - Oberste Naturschutzbehörde - vom 25.08.1960, VIII/1, Tgb.-Nr. 2724, die Rheintalschutz-V0 vom 15.10.1955 (Staatsanzeiger Nr. 43, S. 7) wie folgt geändert und ergänzt:

I. Nach § 2 wird eingefügt:

§ 2 a

Innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte bei der Bezirksregierung für Rheinhessen - Höhere Naturschutzbehörde - in Mainz mit grüner Farbe eingetragen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 3 aufgeführten Landschaftsteiles im Bereich des Stadtkreises Mainz, Gemarkung Mainz-Mombach - Flur 13 (teilweise), 14 und 15 - ist in jedem Falle verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art,
2. das Lagern und Zelten,
3. das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,
4. die Verlegung von Freileitungen und Kabeln,
5. die Beseitigung oder Beschädigung der Gehölze, Tümpel, Teiche und Schilfbestände,
6. die Einleitung von Abwässern,
7. die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen.

II. In § 4 der Rheintalschutzverordnung wird hinter den Worten "...den § 2" eingefügt "und 2 a".

III. § 7 wird folgender Satzung angefügt:

VO Rheinaue - Mombacher Rheinufer
67.10.1

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 2 a dieser
Verordnung kann auf Einziehung gemäß § 22 des
Reichsnaturgesetzes und § 16 der Durchführungs-
verordnung erkannt werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im
Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, 01.12.1960 Bezirksregierung für Rheinhessen
- Höhere Naturschutzbehörde -

gez. Dr. Rückert

Regierungspräsident